



# **SAARLÄNDISCHER JU·JUTSU VERBAND**

## **Saarländischer Ju-Jitsu Verband e. V Geschäftsverteilungsplan** vom 19.03.2020

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt für den Saarländischen Ju-Jitsu Verband e. V. (SJJV). Er ergänzt dessen Satzung und Ordnungen und kann durch Vorstandsbeschlüsse ergänzt werden.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle des SJJV ist Saarbrücken.

### **§ 2 Geschäftsführender Vorstand**

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind wie folgt geregelt:

- (1) Der **Präsident** leitet den SJJV. Außerdem nimmt er die Stimme des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung wahr.  
Er vertritt den SJJV mit Sitz und Stimme auf den Mitgliederversammlungen des Deutschen Ju-Jitsu Verbandes und des Landessportverbandes. Er kann dieses Recht delegieren.  
Der Präsident hat das Recht, die Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit zu kontrollieren und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.  
Bei Entscheidungen im Vorstand, bei denen es zu keiner Mehrheit kommt, hat er das Entscheidungsrecht.
- (2) Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten in all seinen Aufgaben im Verhinderungsfall oder nach Beauftragung durch den Präsidenten.  
Ihm obliegen im Besonderen die Belange des Breitensportes. Er ist berechtigt an allen Sitzungen der einzelnen Referate (Prüfung, Lehre, Frauen, Jugend usw.) sowie der Stilarten (Ju-Jitsu, Jiu-Jitsu, Brazilian Jiu-Jitsu und Hanbo-Jitsu) innerhalb des Landesverbandes sowie an deren Zusammentreffen auf Bundesebene teilzunehmen.  
Er ist verantwortlich für die Website des SJJV und arbeitet diesbezüglich mit den Internetbeauftragten zusammen.
- (3) Der **Geschäftsführer** unterstützt den Präsidenten und den Vizepräsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Er lädt zu den Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung ein und schlägt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern deren Tagesordnungen vor.

Er fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen an.

Ebenso ist er verantwortlich für die Archivierung der Satzung des SJJV, seiner Ordnungen und Regelwerke sowie der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung des SJJV.

- (4) Dem **Ersten Kassenwart** obliegen die Erstellung eines Haushaltsplanes, die Verwaltung der Haushaltsmittel, die Kontrolle der Buchführung und die Beantragung der Gemeinnützigkeit. Er erstellt den Nachweis der Mittelverwendung für den LSVS. Er gibt einen Kurzbericht über die aktuelle Haushaltslage in den Vorstandssitzungen und fungiert als Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Zweiten Kassenwart die Jahresabschlüsse.
- (5) Dem **Zweiten Kassenwart** obliegen die Buchführung, die steuerlichen Angelegenheiten des Verbands, Anfordern und Verschicken von Pässen, Jahres-sichtmarken und Ähnlichem, die Korrespondenz mit dem Bundesverband, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sportlerversicherung, die Bearbeitung der Spesen- und Honorarabrechnungen sowie eingehender Rechnungen, Überwachung der Zahlungseingänge sowie Mahnungen. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Ersten Kassenwart die Jahresabschlüsse.

### §3 Erweiterter Vorstand

Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind wie folgt geregelt:

(1) Dem **Prüfungsreferenten** obliegt die Aus- und Fortbildung der Prüfer (Ju-Jutsu). Er ist für die Vergabe und Verlängerung dieser Lizenzen verantwortlich. Er arbeitet hierbei mit dem zuständigen Referenten des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Zur Durchführung der Aus- und Fortbildungen kann er qualifizierte Trainer und Referenten einsetzen. Er hat das Recht, Prüferlizenzen (Ju-Jutsu) wieder einzuziehen.

Darüber hinaus obliegt ihm die Durchführung von Landesprüfungen (Ju-Jutsu) und Prüfungsvorbereitungslehrgängen bzw. Landeszentraltrainings zur Prüfungsvorbereitung (Ju-Jutsu). Auf diesen Veranstaltungen vertritt er den Vorstand des SJJV und ist weisungsbefugt. Zusammen mit dem Lehrreferenten prüft er Vorschläge zur Verfahrens- und Prüfungsordnung. Darüber hinaus berät er den Lehrreferenten bzw. den jeweiligen Fachreferenten bei dem Themenansatz auf Landeslehrgängen.

Er nimmt die Anmeldungen von Vereinsprüfungen (Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und Brazilian Jiu-Jitsu und Hanbo-Jutsu) entgegen und setzt die Prüfer ein.

Bei Verfahrens- und Prüfungsordnungsfehlern schreitet er ein. Ihm obliegt außerdem die Archivierung sämtlicher Prüfungsunterlagen.

Der Prüfungsreferent muss Dan-Träger im Ju-Jutsu sein.

(2) Der **Lehrreferent** ist für die Organisation der gesamten Lehrveranstaltungen im Breitensportbereich des SJJV zuständig. Dies beinhaltet die Aus- und Fortbildung von Sportassistenten und Trainer C Ju-Jutsu. Er ist für die Vergabe und Verlängerung dieser Lizenzen verantwortlich. Er arbeitet hierbei mit dem Direktor Bildung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Zur

Durchführung der Aus- und Fortbildungen kann er qualifizierte Trainer und Referenten einsetzen. Auf diesen Veranstaltungen vertritt er den Vorstand des SJJV und ist weisungsbefugt.

Des Weiteren koordiniert er die Landeslehrgänge und stimmt Inhalt und Referenteneinsatz mit dem jeweiligen Fachreferenten und Beauftragten ab. Zusammen mit dem Prüfungsreferenten prüft er Inhalte der Verfahrens- und Prüfungsordnungen.

(3) Der **Sportreferent** ist für die Organisation des gesamten Leistungssportverkehrs im SJJV sowie für die Aus- und Fortbildung von Landeskampfrichtern und Kampfrichterassistenten innerhalb des Saarlandes zuständig. Er arbeitet mit dem Lehrreferenten des SJJV sowie dem zuständigen Referenten des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen.

Dem Sportreferenten obliegt die Organisation des Stützpunkttrainings Wettkampf und von Landeswettkämpfen in den Wettkampfdisziplinen des DJJV. Für den Bereich BJJ arbeitet er mit dem Beauftragten BJJ zusammen. Zu Landeswettkampfveranstaltungen setzt er Kampfrichter und Kampfrichterassistenten ein und entscheidet über den Einsatz von Landeskampfrichtern auf Wettkampfveranstaltungen außerhalb des Saarlandes. Auf Wettkampfveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Saarlandes vertritt er den Vorstand des SJJV und ist weisungsbefugt. Ihm steht die Befugnis zu, Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich im Einzelfall zu delegieren.

In allen Fragen, die das Kampfrichterwesen betreffen, arbeitet er mit dem Kampfrichterobmann zusammen. Er meldet die saarländischen Teilnehmer für die Gruppenmeisterschaften.

(4) Der **Jugendreferent/Schulsportreferent** kümmert sich im Wesentlichen um die Belange bzw. Interessen der jugendlichen Sportler im SJJV. Er ist im Jugendbereich für die Organisation und Koordination von sportlichen, erlebnispädagogischen und theoretisch fortbildenden Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Landesverbandes, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ju-Jutsu Verband und weiteren Kooperationspartnern, zuständig. Die Planung von Landes- und Bundesjugendlehrgängen spricht er mit dem Lehrreferenten - insbesondere in Hinblick auf Datum, Ort und Referenteneinsatz ab. Des Weiteren arbeitet er mit dem Vizepräsidenten Jugend des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen und nimmt an der jährlichen Bundesjugendvollversammlung teil. Darüber hinaus übernimmt der Jugendreferent die Aufgaben des Kinderschutzbeauftragten im Landesverband.

Darüber hinaus übernimmt der Jugendreferent die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten im Landesverband. Ihm obliegt im besonderen Maße das Bemühen des Verbandes um den Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verband, sowie die Prävention von jeglicher Form der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

(5) Dem **Frauenreferent** obliegt die Durchführung von Landeslehrgängen im Bereich Frauen SV, die Aus- und Fortbildung von Kursleitern Frauen SV gemäß der Konzeption des SJJV, sowie deren Evaluierung und Weiterentwicklung. Er ist für die Vergabe und Verlängerung der diesbezüglichen Lizenzen verantwortlich.

Zur Durchführung der Aus- und Fortbildungen kann er qualifizierte Trainer und Referenten einsetzen.

Auf diesen Veranstaltungen vertritt er den Vorstand des SJJV und ist weisungsbefugt.

Er vertritt die Sportlerinnen des SJJV in ihren Belangen. Hierzu arbeitet er mit

dem zuständigen Referenten des Deutschen Ju-Jitsu Verbandes sowie den entsprechenden Organisationen des Landes und der Kommunen zusammen.

(6) Der **Pressereferent** organisiert und koordiniert in den (sozialen) Medien die öffentliche Darstellung des SJJV und der von ihm vertretenen Stilarten sowie die Veröffentlichung und Berichterstattung über Veranstaltungen des SJJV.

Er ist für die aktuelle Berichterstattung auf der Website des SJJV und des DJJV, insoweit sie den SJJV betrifft, zuständig.

(7) Der **Polizeibeauftragte** vertritt den SJJV und die von ihm repräsentierten Stilarten innerhalb der Polizei.

(8) Der **Beauftragte Jiu-Jitsu** vertritt die Belange der die Stilrichtung Jiu-Jitsu betreibenden Sportler innerhalb des SJJV. Er arbeitet hierbei mit den zuständigen Referenten des Deutschen Ju-Jitsu Verbandes zusammen. Er entscheidet zusammen mit dem Lehrreferenten über den Referenteneinsatz und Themenansatz auf Landeslehrgängen (Jiu-Jitsu) und ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsreferenten für die Durchführung von Jiu-Jitsu-Prüfungen verantwortlich.

(9) Der **Beauftragte BJJ** vertritt die Belange der die Stilrichtung BJJ betreibenden Sportler innerhalb des SJJV. Er arbeitet hierbei mit den zuständigen Referenten des Deutschen Ju-Jitsu Verbandes zusammen. Er entscheidet zusammen mit dem Lehrreferenten über den Referenteneinsatz und Themenansatz auf Landeslehrgängen (BJJ) und ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsreferenten für die Durchführung von BJJ-Prüfungen verantwortlich. In Belangen des BJJ-Sportverkehrs arbeitet er mit dem Sportreferenten zusammen.

(10) Der **Beauftragte Hanbo-Jitsu** vertritt die Belange der die Stilrichtung Hanbo-Jitsu betreibenden Sportler innerhalb des Saarländischen Ju-Jitsu Verbandes. Er arbeitet hierbei mit den zuständigen Referenten des Deutschen Ju-Jitsu Verbandes zusammen. Er entscheidet zusammen mit dem Lehrreferenten über den Referenteneinsatz und Themenansatz auf Landeslehrgängen (Hanbo-Jitsu) und ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsreferenten für die Durchführung von Hanbo-Jitsu-Prüfungen verantwortlich.

(11) Der **Internetbeauftragte** ist für die technische Funktion der Website des SJJV, ihr Layout und die Einstellung der von den Fachreferenten zugelieferten Informationen verantwortlich, soweit diese das nicht selbständig realisieren. Er verwaltet die E-Mail-Adressen des SJJV. Er arbeitet in Absprache mit dem Vizepräsidenten.

(12) **Beisitzer** können bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt werden. Der Vorstand teilt ihnen ihren Aufgabenbereich zu.

## § 4 Datenschutz

Alle Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Tätigkeit an die Datenschutzbestimmungen gebunden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Der Geschäftsverteilungsplan tritt durch Vorstandsbeschluss vom 19.03.2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 19.03.2020

In dieser Ordnung wurde auf Grund der besseren Lesbarkeit bei der Benennung der einzelnen Positionen die männliche Sprachform gewählt. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mitbeinhaltet.